

**Gebührensatzung
für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11 und 12 ThürKAG	20/00 vom 15.02.2001	21.03.2001	Nr. 13/2001 vom 31.03.2001	01.04.2001	Außerkräfttreten der Friedhofsgebührensatzung und der 1. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 129/97 und 1. Erg.)
1. Änderungssatzung	20/00, 1. Erg. vom 17.02.2005	10.03.2005	Nr. 11 vom 18.03.2005	19.03.2005	Aufhebung von 11 Tarif-Positionen im § 4, da die Krematoriumsleistungen ab 01.01.05 als BgA zu führen sind. Parallel dafür sind diese Leistungen nach einer Entgeltliste abzurechnen. (siehe Beschluss-Nr. 13/05 vom 17.02.2005) - Veröffentlichung gemeinsam mit 1. Änderungssatzung -
Satzung, § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz i.V.m. §§ 2 und 19 ThürKO sowie §§ 1, 2, 10, 11 und 12 ThürKAG	20/00, 2. Erg. vom 19.05.2005	16.06.2005	Nr. 25 vom 24.06.2005	25.06.2005	Außerkräfttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2005
1. Änderungssatzung	20/2000, 3.Erg. vom 20.10.2005	12.12.2005	Nr. 50 vom 16.12.2005	rückwirkend ab 25.06.2005	Neufassung § 4 Nr. 1.1.5.

Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 9, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	152/2009 vom 26.08.2010	14.09.2010	Nr. 43/2010 vom 29.10.2010	30.10.2010	- Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 16.06.2005
Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	20/2000 vom 15.12.2016	22.12.2016	Nr. 1/2017 vom 07.01.2017	08.01.2017 (Tag nach Bekanntmachung)	- Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 14.09.2010

Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen und der von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Gera zur Deckung der Kosten Gebühren. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen werden weiterberechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Antragsteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - bei Erteilung von Erlaubnissen mit der Entscheidung über den Antrag,
 - bei der Beantragung von Leistungen mit der Beendigung der Leistungserbringung,
 - bei Raumnutzungen mit der Terminbestätigung und
 - bei der Überlassung von Grabstätten mit der Vergabe des Grabrechtes.Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

§ 4 Neufestsetzung und Erlass von Gebühren

Bereits festgesetzte Gebühren für Raumnutzungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind, auf Antrag abweichend neu festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebühren**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in Euro
1.	Überlassung von Grabstätten	
1.1	Erdreihengrabstätten – Überlassung eines Reihengrabes für eine Erdbestattung, Nutzungsrecht für 20 Jahre, ohne Pflege	850,00
1.2	Erdwahlgrabstätten - Nutzungsrecht für 20 Jahre, ohne Pflege	
1.2.1	Einzelgrabstätte - 1 Erdbestattung	1.100,00
1.2.2	Doppelgrabstätte - 2 Erdbestattungen	2.400,00
1.2.3	Kindererdwahlgrabstätte (in Kinderabteilung, nur bis 7. Lebensjahr) Grabgröße bis 1 m ²	435,00
1.2.4	Kindererdwahlgrabstätte wie 1.2.4, Grabgröße über 1 m ² bis 1,5 m ²	520,00
1.3	Urnenreihengrabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrabstätte – Überlassung eines Reihengrabes für eine Urnenbeisetzung, Nutzungsrecht für 15 Jahre, ohne Pflege	380,00
1.3.2	in Urnenreihenanlage oder Maueranlage - 1 Urnenbeisetzung für 15 Jahre, ohne Nutzungsrecht, mit Pflege durch Friedhofsverwaltung, mit Namensnennung auf Kissenstein (Kosten Kissenstein 230,00 EUR)	1.570,00
1.4	Urnenwahlgrabstätten - Nutzungsrecht für 15 Jahre, ohne Pflege	
1.4.1	Grabstätte für maximal 2 Beisetzungen - nur Ostfriedhof, ohne Pflege	420,00
1.4.2	Grabstätte für maximal 4 Beisetzungen - ohne Pflege	480,00
1.4.3	Mehrfachgrabstätte über 2 m ² , pro m ² (mehr als 4 Beisetzungen, ohne Pflege)	480,00
1.5	Urnengemeinschaftsanlage - 1 Beisetzung für 15 Jahre, ohne Nutzungsrecht, Pflege durch Friedhofsverwaltung, anonym	700,00
1.6	Baumgrabstätte - 1 Urnenbeisetzung für 20 Jahre, ohne Nutzungsrecht, Pflege durch die Friedhofsverwaltung, mit Namensnennung auf Namensplatte	1.700,00
1.7	Grabstätten unter Denkmalschutz (historische Grabstätte mit Erhalt durch den Nutzer unter Auflagen nach einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, ohne Pflege, Nutzungsrecht für 20 Jahre)	400,00
1.8	Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Friedhöfe, gilt für Erd-, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Grabstätte und Jahr; Wird mit Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Verlängerung für die entsprechende Laufzeit erhoben. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.	30,00
1.9	Rückwirkende Nachlösung und Verlängerung von Nutzungsrechten Die rückwirkende Nachlösung ist max. für 6 Jahre möglich. Für die rückwirkende Nachlösung einer Wahlgrabstätte (einschließlich Nachberechnung Friedhofsunterhaltungsgebühr) erfolgt die Anwendung der zum Beantragungszeitpunkt gültigen Gebührensatzung. Die Verlängerungen der Nutzungsrechte an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten erfolgt bei Beisetzungen für die gesamte Ruhefrist, ansonsten für jeweils max. eine Ruhefrist. Die Gebühr wird entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet.	

2.	Benutzung Räumlichkeiten	
2.1	Feierhallenbenutzung Die Nutzungszeit der Feierhalle beträgt 40 Minuten (einschließlich Nutzung der Orgel oder Tonanlage). Mit dem Antrag auf Nutzung kann die Nutzungszeit verlängert werden. Pro weiterer begonnener Nutzungszeit sind 50% der Grundgebühr der Punkte 2.1.1. und 2.1.2. zu entrichten.	
2.1.1	Benutzung Feierhalle Ostfriedhof (Grundgebühr)	190,00
2.1.2	Benutzung Feierhallen Untermhaus oder Langenberg (Grundgebühr)	115,00
2.1.3	Benutzung Halle Naulitz	50,00
2.1.4	Benutzung für Urnengemeinschaftsfeier (Einzelanteil)	55,00
2.2	Abschiedsraumbenutzung Die Nutzungszeit der Abschiedsräume beträgt 30 Minuten. Mit dem Antrag auf Nutzung kann die Nutzungszeit verlängert werden. Pro weiterer begonnener Nutzungszeit sind 50% der Grundgebühr der Pkt. 2.2.1. und 2.2.2. zu entrichten.	
2.2.1	Benutzung Abschiedsraum (klein): 55,00	55,00
2.2.2	Benutzung Abschiedsraum (groß): 65,00	65,00
2.3	Benutzung von Aufbewahrungsräumen und Kühleinrichtungen Bei einer Einäscherung des Verstorbenen im Krematorium Gera und/oder einer Beisetzung auf den kommunalen oder durch die Stadt Gera verwalteten Friedhöfe entfällt die Grundgebühr für die ersten 5 Kalendertage.	
2.3.1	Aufbewahrung von Verstorbenen bis 5 Kalendertage (Grundgebühr)	35,00
2.3.2	Aufbewahrung je weiteren angefangenen Kalendertag	15,00
2.4	Benutzung Leichenwaschraum für rituelle Waschungen Pauschalgebühr	40,00
3.	Erdbestattungen	
3.1	Erdgrabstätte öffnen und schließen sowie Bestattung inkl. provisorische Ersthügelung (4 Monate nach Bestattung)	
3.1.1	in Erdreihengrabstätte	700,00
3.1.2	in Erdwahlgrabstätte	955,00
3.1.3	Kindererdwahlgrabstätte bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	220,00
3.1.4	Bestattung von Früh- und Todgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen einschließlich Gemeinschaftsgrabstätte	220,00
3.2	Grabstättenauflösungen auf Antrag oder gemäß Friedhofssatzung (Beräumung von Grabstein, Einfassungen, Fundamenten und Urnenresten)	
3.2.1	Auflösung einer Erdwahlgrabstätte mit Stein ohne Stein	250,00 110,00
3.2.2	Auflösung einer Doppelerdwahlgrabstätte mit Stein ohne Stein	320,00 130,00
3.3	Ausgrabungen (Exhumierungen) jeweils ohne Sargkosten Bei gerichtlich angeordneten Ausgrabungen von Verstorbenen wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 3.3.1. bis 3.3.4. berechnet, bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50%	
3.3.1	Ausgrabung aus einer Erdgrabstätte von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.125,00
3.3.2	nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.012,00
3.3.3	Ausgrabung aus einer Kindergrabstätte von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	550,00

3.3.4	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	500,00
4.	Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenbeisetzungen	
4.1.1	Urnenbeisetzung in einer Erd- oder Urnengrabstätte (Einzelbeisetzung) Bei Mehrfachbeisetzung zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren ab der zweiten Beisetzung um 50 %	115,00
4.1.2	Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte - Einzelanteil bei Gemeinschaftsbeisetzung mit Feier bzw. anonym	35,00
4.1.3	Beisetzung von Amts wegen in Urnensammelstelle	350,00
4.3	Ausstellung einer Urnenanforderung für Fremdfriedhöfe oder fremde Krematorien	35,00
4.4	Urnenausbettungen/Grabstättenauflösungen auf Antrag oder gemäß Friedhofssatzung	
4.4.1	Urnenausbettung aus einer Urnen- oder Erdgrabstätte	200,00
4.4.2	Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Gera	266,00
4.4.3	Auflösung einer Urnenwahlgrabstätte - Beräumung von Grabstein, Einfassungen, Fundamenten u. Urnenresten mit Stein ohne Stein	140,00 80,00
5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Überführung eines Sarges im Stadtgebiet	66,00
5.2	Urnenüberführung im Stadtgebiet	26,00
5.3	Urnenversand Inland Grundgebühr	40,00
5.4	Urnenversand ins Ausland und auf Sonderwunsch: Gebühr 5.3 zzgl. Auslagen	40,00 zzgl. Auslagen
5.5	Entfernung von Grabmalen bei Zweitbeisetzungen (gemäß Unfallverhütungsvorschriften)	50,00
5.6	Herrichtung einer ungepflegten Grabstätte bei Verstoß gegen § 26 Friedhofssatzung (Ersatzvornahme!) (Beräumung der Bepflanzung, Einebnung u. Graseinsaat) Urnengrabstätte Erdeinzelgrabstätte Erddoppelgrabstätte	70,00 90,00 110,00
5.7	Blumen- und Kranztransporte innerhalb Friedhof innerhalb Stadtgebiet	20,00 35,00
6.	Entscheidungen zu Anträgen	
6.1	Grabmalgenehmigung	
6.1.1	Bearbeitung des Antrages für ein stehendes Grabmal (alle Steingrößen) einschließlich der jährlichen Standfestigkeitsprüfung	109,00
6.1.2	Bearbeitung des Antrages für ein liegendes Grabmal oder Abdeckplatte mit Namensnennung	47,00
6.1.3	Bearbeitung des Antrages für die Errichtung einer Einfassung Bei gleichzeitiger Beantragung eines stehenden oder liegenden Grabmals wird die Gebühr um 50% reduziert.	47,00
6.2	Gewerbliche Leistungen für Gewerbetreibende gilt das Anzeigeverfahren gem. § 7 der Friedhofssatzung	
6.2.1	Einfahrgenehmigung (Gewerbebetriebe) für die kommunalen Friedhöfe für ein Kalenderjahr (Die Anfahrt zum Krematorium ist hiervon nicht betroffen.)	30,00

6.2.2	Einfahrgenehmigungen mit Pkw (Einzelgebühr) – auch für Privatpersonen Für Schwerbehinderte wird keine Gebühr erhoben.	2,00
6.2.3	Einfahrgenehmigung LKW, Bus usw. ab 7,5 t Gesamtgewicht (Einzelgebühr)	5,00
6.2.4	Standgebühren vor Friedhöfen (kommunale Friedhofsgrundstücke) für Grabschmuckverkauf und Bindereierzeugnisse Wochenmiete (7 Tg.) je m ² Standfläche Tagesmiete je m ² Standfläche	15,00 2,60
6.3	Allgemeine Verwaltungsleistungen	
6.3.1	Änderung der vereinbarten Leistungen (Grabstellen, Termine, Bestattungsart)	15,00
6.3.2	Nachforschungen (Aufwand je angefangener Stunde)	26,00
6.3.3	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Eintragung der Nutzungsrechte, Nachlösungen, Zweitschriften von Urkunden, Grabstättenauflösungen usw.)	20,00
7	Sonderleistungen Für Amtshandlungen, die nicht in den Punkten 1. bis 7. enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach zu den Punkten 1. bis 7. vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie vom Gebührenschuldner zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. Auslagen sind behördliche Aufwendungen, die nicht durch Gebühren abgegolten werden. Die Auslagen werden weiterberechnet. Für Leistungen, die antragsgemäß außerhalb der normalen Dienstzeiten erbracht werden, sind nachstehende Zuschläge auf die Gebühr zu entrichten: samstags nach 13:00 Uhr: 50%, sonntags: 100% Bei der Beantragung von Sonderleistungen, die nicht in den Punkten 1. bis 7. enthalten sind, werden die Gebühren nach den entstandenen Kosten berechnet.	

§ 6 Inkrafttreten

...